Ländliche Entwicklung in Oberbayern

Verfahren Oberneukirchen

Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf am Inn

Erläuterungsbericht

zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen

501

Vorhaben: **Bau von Erschließungswegen im Gemeindegebiet Oberneukirchen (Lkr. Mühldorf)**

1. Ziele:

Ein Ziel des Verfahrens ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flur zu sichern. Deshalb soll ein leistungsfähiges und zweckmäßiges Wegenetz angelegt werden, um die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu verbessern. Dazu gehört auch, die Höfe ausreichend zu erschließen.

2. Planung:

Die Hofzufahrten nach Dasör (MKZ 112020), Garrer - Lenzfeichten (MKZ 112038), Aign (MKZ 112046), Brandhub (MKZ 112101), Straßer (MKZ 112143), Zehethof (MKZ 112208), Zitterhub (MKZ 112216), Reiterer (MKZ 112275), Wasenhub (MKZ 112283), Reichhub (MKZ 112291) werden bituminös befestigt; die Fahrbahnbreite beträgt 3,5 m, die Kronenbreite 4,5 m, (bei Weg MKZ 112216 Fahrbahnbreite 3,0 m, Kronenbreite 4,0 m).
Die neu zu erstellenden Wege verlaufen großteils auf bereits bestehenden Kieswegen.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden punktuelle Pflanzmaßnahmen mit Ergänzung von Streuobstwiesen von den Besitzständen der erschlossenen Gehöfte geleistet (ca. 70 Obst- und Laubbäume, sowie ca. 30 Sträucher).
Zusätzlich wird auf einer Fläche von ca. 0,15 ha ein brachgefallener Nordwesthang nördlich der Hofstelle Rottner (Flst. 768) durch regelmäßige Mahd langfristig botanisch aufgewertet (MKZ 516015).

München, 18. Januar 2010

Widl
Vorsitzender des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen

Abdruck

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Postfach 40 06 49 – 80706 München

I. Vorsitzenden des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
Oberneukirchen
Herrn Techn. Amtsrat Widl
– im Hause –

Name
Anton Putz

Telefon
089 1213-1420

Telefax
089 1213-1406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
	B/Z2/B2-G7551	12.03.2010

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Oberneukirchen
Gemeinde Oberneukirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)
5. planrechtliche Behandlung

Anlagen
Planunterlagen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

Plangenehmigung:

1. Die Ergänzung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im Verfahren Oberneukirchen wird genehmigt.

   Gegenstand der Plangenehmigung sind die im Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis aufgeführten und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Maßnahmen.

2. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Infanteriestraße 1
80797 München

U2 Josephsplatz
Bus 154 Infanteriestraße Süd
Tram 20, 21 Lothstraße

Telefon 089 1213-01 Telefax 089 1213-1406
poststelle@ale-ob.bayern.de
www.landentwicklung-oberbayern.bayern.de

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

   - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (5. planrechtliche Behandlung), Maßstab 1:5000,
   - Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis (5. planrechtliche Behandlung),
   - Erläuterungsbericht vom 18. Januar 2010.

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

   Soweit öffentliche Straßen und Wege im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes nur verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, gelten die neuen Straßen- und Wegeteile durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG), sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Teile der Straßen und Wege, die dabei dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Diese Fiktionen sind in der Spalte „Widmungsverfügung" des Anlagen- und Maßnahmenverzeichnisses aufgeführt.

5. Folgende Auflagen und Bedingungen werden festgesetzt:

   <u>Bauausführung</u>

5.1 Die von dieser Plangenehmigung erfassten Maßnahmen sind gemäß den geprüften und genehmigten Plänen und statischen Berechnungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen. Die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

5.2 Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft einordnen. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs ist zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Bei den Tiefbaumaßnahmen ist den Erfordernissen des Baumschutzes Rechnung zu tragen.

5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Lage unterirdischer Leitungen festzustellen, um zu gewährleisten, dass diese Einrichtungen unbeschädigt bleiben.

Denkmalschutz

5.4 Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bau- oder Bodendenkmäler aufgefunden, so haben die Teilnehmergemeinschaft und der Auftragnehmer nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) folgende Pflichten:

a) Der Fund ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Mühldorf a. Inn) anzuzeigen.

b) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, zwingende Gründe des öffentlichen Wohls gebieten die Fortsetzung der Arbeiten oder die Untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten. Nach Ablauf der Wochenfrist können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

c) Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Straßenverkehrsrecht

5.5 Soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den dem öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wegen der Teilnehmergemeinschaft eine verkehrsrechtliche Anordnung erfordert, ist diese von der Teilnehmergemeinschaft zu beantragen.

Sonstiges

5.6 Aufgrund des Eingriffes in den Naturhaushalt für den Wegebau sind 1.500 m² Ausgleichsfläche zu schaffen. Diese Fläche ist extensiv zu bewirtschaften, es ist nur eine Düngung mit Festmist oder Bewei-

dung gestattet. Ein flächendeckender Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist untersagt. Der Unterhaltungszeitraum dieser Fläche beträgt 20 Jahre. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind außerdem punktuelle Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Es sind mindestens 70 Obst- und Laubbäume sowie mindestens 30 Sträucher zu pflanzen.

5.7 Die Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange auszuführen. Die Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind – soweit möglich – bei der Ausführung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.8 Den Beschäftigten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu den gesamten Anlagen zum Zweck der Überwachung jederzeit zu gestatten.

5.9 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen oder gemeinschaftlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

5.10 Die Bedingungen und Auflagen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger.

Gründe

I.

Die Ergänzung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen am 18. April 2005 und 14. Oktober 2009 beschlossen. Die Ergänzung umfasst Maßnahmen des Wegebaus. Geplant sind die Ertüchtigung und der Ausbau von mehreren Hoferschließungen. Anregungen aus der Abstimmung der Planungen mit den Trägern öffentlicher Belange wurden berücksichtigt.

Zur Unterrichtung der Beteiligten sowie zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen vom 11. Juli 2005 bis 25. Juli 2005 in der Verwaltung der Gemeinde Oberneukirchen zur Einsichtnahme durch jedermann ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Anregungen oder Bedenken zu den geplanten

Maßnahmen wurden nicht vorgetragen. In den ausgelegten Planungsunterlagen war das Wegenetz umfassend dargestellt. Die eingearbeiteten Ergänzungen waren nur geringfügig, so dass auf eine erneute Auslegung verzichtet wurde.

II.

Die vorgelegte Ergänzung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kann nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigt werden, da mit Einwendungen gegen den Plan nicht zu rechnen ist. Die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen entsprechen den Zielen des § 37 FlurbG und den rechtlichen Erfordernissen. Die Ertüchtigung bzw. der Ausbau der Hoferschließungen verbessern die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Ein adäquater Maschineneinsatz wird dadurch ermöglicht.

Für den Ausbau der Wirtschaftswege sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da es sich um Eingriffe in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) handelt. Die zu erbringende Ausgleichsfläche beträgt 1500 m². Diese Fläche darf nur extensiv bewirtschaftet werden, es wird nur eine Düngung mit Festmist oder Beweidung gestattet. Ein flächendeckender Einsatz von Pflanzenschutzmittel wird untersagt. Der Unterhaltungszeitraum dieser Fläche wird auf 20 Jahre festgelegt. Die vorgenannten Regelungen zur Ausgleichsfläche wurden durch die Vereinbarung über Ausgleichsflächen für die Flurbereinigung in Oberneukirchen zwischen Herrn Josef Bernhart, Rottner 130, 84565 Oberneukirchen, und der Gemeinde Oberneukirchen vom 23.11.2009 gesichert. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind außerdem punktuelle Pflanzmaßnahmen durchzuführen. Es sind mindestens 70 Obst- und Laubbäume sowie mindestens 30 Sträucher zu pflanzen (§ 15 Abs. 2 und 4 BNatschG).

Die Auflagen und Bedingungen sind zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschlägig geprüft. Dabei war festzustellen, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Von den Baumaßnahmen und Grünordnungsmaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen von Schutzkategorien (FFH-Gebiete, § 30-Flächen nach BNatSchG etc. sowie naturschutzfachlich wertvoller Landschaftsbereiche wie kartierte Biotope) zu erwarten. Es sind keine empfindlichen Bereiche oder naturbetonte Strukturen betroffen. Risiken für die ökologische Empfindlichkeit (hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange sind durch die beabsichtigte Maßnahme weder bei einzelnen Wegen noch in der Gesamtheit zu erkennen. Daher kann gemäß § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt werden, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Bekannte Vorkommen geschützter Arten, die in der Artenschutzkartierung (ASK) enthalten sind, wurden hinsichtlich ihrer Belange überprüft. Dies erfolgte durch Auswerten vorhandener Daten (Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, ASK) und einer Ortseinsicht durch die Untere Naturschutzbehörde und dem Sachgebiet Landespflege am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern. Nach derzeitigem Sachstand bestehen keine Beeinträchtigungen artenschutzrelevanter Flächen oder Belange und somit sind keine Verbotstatbestände des § 39 BNatSchG erfüllt.

Neben dieser Plangenehmigung sind nach § 41 Abs. 5 FlurbG andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München) einzulegen.

Hinweis

Diese Plangenehmigung beinhaltet keine Förderzusage. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hennemann
Baudirektor

I. Kg.

II. Abdruck an FB 41 Hr. Wiesmann u. Hr. Mayer mit farbigen Originalplan.

III. Zum Akt

Hei-c, 08.04.2010

II. Abdruck an

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 14 74
84446 Mühldorf a. Inn

Eing. 19. MRZ 2010

41

Gemeinde Oberneukirchen
Verwaltungsgemeinschaft Polling
Monhamer Weg 1
84570 Polling

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Altötting/Mühldorf
Postfach 12 70
84524 Neuötting

Deutsche Telekom AG
PTI 21 - Rosenheim
Außenstelle Wasserburg
Schmerbeckstraße 5
83512 Wasserburg am Inn

E.ON Netz GmbH
Netzzentrum Regensburg
Prüfeninger Straße 20
93049 Regensburg

Bayerischer Bauernverband
Kreisverband Altötting/Mühldorf
Hermann-Selzer-Str. 21
84503 Altötting

Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis
5. planrechtliche Behandlung

Verfahren Oberneukirchen
Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf a. Inn

Verfahrenskennzahl 591036

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/ Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
112 020	Bautyp 2a	a) 195 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung Dasör		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	öffentlicher Feld- und Waldweg (Widmungsfiktion) Einziehungsfiktion	
112 038	Bautyp 2a	a) 500 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung Garrer - Lenzfeichten		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße (Widmungsfiktion)	
112 046	Bautyp 2a	a) 195 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung Aign		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße (Widmungsfiktion)	
112 101	Bautyp 2a	a) 380 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung Brandhub		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	öffentlicher Feld- und Waldweg (Widmungsfiktion)	

z.B. Befestigungen nach AVLE VI Beilage 9

Bautyp 1, 2, 5 = Asphalt
Bautyp 3 = Beton
Bautyp 4 = Pflaster
Bautyp 6 = Spurbahn
Bautyp 7 = Kies, Schotter
Bautyp 8 = Einfachbefestigung

Bei Ausführung in den Bautypen 1 bis 7 erfüllen die Straßen und Wege die in der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (BayRS 91-1-3-I) genannten Voraussetzungen.

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/ Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
112 143	Bautyp 2a	a) 260 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung KR MÜ 14 - Straßer	Bisher mit AZ: B2-V7551-3 vom 28.06.2006 mit Ausbaubreite 3.0/4.0 genehmigt	a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	öffentlicher Feld- und Waldweg (Widmungsfiktion)	
112 208	Bautyp 2a	a) 315 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung St. 2355 - Zehethof		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	öffentlicher Feld- und Waldweg (Widmungsfiktion)	
112 216	Bautyp 2a	a) 62 m b) 3,0 m c) 4,0 m	Hoferschließung KR MÜ 34 - Zitterhub	Bisher mit AZ: B2-V7551-3 vom 28.06.2006 mit einer Länge von 80 m genehmigt wird neu trassiert.	a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	öffentlicher Feld- und Waldweg (Widmungsfiktion)	
112 275	Bautyp 2a	a) 300 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung Reiterer		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße (Widmungsfiktion)	
112 283	Bautyp 2a	a) 215 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung KR MÜ 14 - Wasenhub		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	öffentlicher Feld- und Waldweg (Widmungsfiktion) Einziehungsfiktion	
112 291	Bautyp 2a	a) 225 m b) 3,5 m c) 4,5 m	Hoferschließung Reichhub		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	öffentlicher Feld- und Waldweg (Widmungsfiktion)	

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/ Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
154 016		a) 805 m b) 3,0 m c) 4,0 m	Rekultivierung alter Wege	Wasenhub, Dasör,	a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) -		Alte Wege waren bisher als öffentl. Feld- und Waldweg gewidmet.
184 021		a) 100 m	Sickerleitungen		a) TG b) - c) Gemeinde Oberneukirchen		Die Kosten trägt zu 100 % die Gemeinde
184 039		a) 340 m	Kabelarbeiten		a) TG b) - c) Gemeinde Oberneukirchen		Die Kosten trägt zu 100 % die Gemeinde
516 007		Positionen 1, 2, 5, 6, 7, 21, 22, 30, 39, 40, 41, 42, 43, 44;	Anlage linearer Biotope (Pflanzung von Bäumen und Sträuchern)	Landschaftselemente in der Flur mit überwiegender Vernetzungsfunktion	a) TG b) - c) Grundstückseigentümer		

Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§41 FlurbG)

Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen
VKZLE 591036

Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf a.Inn

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgestellt (§41 Abs. 1 FlurbG, Art. 2 AGFlurbG) mit Vorstandsbeschluss vom 18.04.2005 (u. 16.10.2009)

Vorsitzender des Vorstands der TG

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

~~Festgestellt (§41 Abs. 3 FlurbG) /~~
genehmigt (§41 Abs. 4, S. 1 FlurbG)
~~Planfeststellung unterblieben (§41 Abs. 4, S. 2 FlurbG)~~
am 12. März 2010 (Nr. 8/22/82-G 7551)

Maßstab = 1:5000 Ausdruck: 18.12.2009 5.planrechtliche Behandlung

Abdruck

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Postfach 40 06 49 – 80706 München

Vorsitzenden des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
Oberneukirchen
Herrn Techn. Amtsrat
Widl
– im Hause –

Name
Herr Putz
Telefon
089 1213-1420
Telefax
089 1213-1406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
	B/Z2/B2-V7551-7	08.12.2008

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Oberneukirchen, Gemeinde Oberneukirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)
4. planrechtliche Behandlung

Anlagen
Planunterlagen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

P l a n g e n e h m i g u n g :

1. Die Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im Verfahren Oberneukirchen wird genehmigt.

   Gegenstand der Plangenehmigung sind die im Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis aufgeführten und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Maßnahmen.

2. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

   – Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (4. planrechtliche Behandlung), Maßstab 1:5000;

   – Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis (4. planrechtliche Behandlung);

   – Erläuterungsbericht vom 04. Dezember 2008;

Dienstgebäude
Infanteriestraße 1
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 Josephsplatz
Bus 154 Infanteriestraße Süd
Tram 20, 21 Lothstraße

Telefon
089 1213-01
Telefax
089 1213-1406

E-Mail
poststelle@ale-ob.bayern.de
Internet
http://www.landentwicklung-oberbayern.de

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu der in der Spalte „Widmungsverfügung" des Anlagen- und Maßnahmenverzeichnisses jeweils genannten Straßenklasse gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

4.2 Die unter der Sammelnummer MKZ 154 016 aufgeführten, entbehrlich werdenden öffentlichen Straßen und Wege werden mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

4.3 Die in der Plangenehmigung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 04. August 2008, Az. B/Z2/B2-V7551-5, für die MKZ 116 106 und 116 114 verfügten straßenrechtlichen Entscheidungen werden aufgehoben.

5. Folgende Auflagen und Bedingungen werden festgesetzt:

Bauausführung

5.1 Die von dieser Plangenehmigung erfassten Maßnahmen sind gemäß den geprüften und genehmigten Plänen und statischen Berechnungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen. Die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

5.2 Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft einordnen. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs ist zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Bei den Tiefbaumaßnahmen ist den Erfordernissen des Baumschutzes Rechnung zu tragen.

5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Lage unterirdischer Leitungen festzustellen, um zu gewährleisten, dass diese Einrichtungen unbeschädigt bleiben.

Denkmalschutz

5.4 Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bau- oder Bodendenkmäler aufgefunden, so haben die Teilnehmergemeinschaft und der Auftragnehmer nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) folgende Pflichten:

a) Der Fund ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Mühldorf a. Inn) anzuzeigen.

b) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, zwingende Gründe des öffentlichen Wohls gebieten die Fortsetzung der Arbeiten oder die Untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten. Nach Ablauf der Wochenfrist können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

c) Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Straßenrecht

5.5 Die für das Wirksamwerden der straßenrechtlichen Entscheidungen maßgebenden Zeitpunkte sind der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Sonstiges

5.6 Für die zusätzliche Versiegelung im Bereich des Anwesen Thaler sind im Hofbereich zwei Obst- oder heimische Laubbäume zu pflanzen

5.7 Im Bereich der zwei zu entfernenden Kieswege und zum Schutz der Böschung ist ein Pufferstreifen als ungedüngter Wiesenstreifen anzulegen.

5.8 Als Ersatz für die zu entfernende Pappelreihe sind im Bereich der Hofstelle Stauderer mindestens sechs Bäume und eine Strauchreihe zu pflanzen.

5.9 Die Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange auszuführen. Die Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind – soweit möglich – bei der Ausführung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.10 Den Beschäftigten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu den gesamten Anlagen zum Zweck der Überwachung jederzeit zu gestatten.

5.11 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen oder gemeinschaftlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

5.12 Die Bedingungen und Auflagen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger.

Gründe

I.

Die Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen am 4. November 2008 beschlossen. Die Änderung umfasst Maßnahmen des Wegebaus. Geplant sind die Verlängerung und Verschiebung von Wegen sowie die Entfernung und Rekultivierung von entbehrlichen Wegen.

Mit den von der Änderung betroffenen Beteiligten und der Gemeinde Oberneukirchen sowie mit dem Landratsamt Mühldorf am Inn wurde die Änderung des Plans abgestimmt. Ein Anhörungstermin hat nicht stattgefunden. Aufgrund der räumlich eng begrenzten Maßnahmen wurde die Öffentlichkeit nicht erneut mit einbezogen.

II.

Die vorgelegte Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kann nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigt werden, da mit Einwendungen gegen den Plan nicht zu rechnen ist. Die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen entsprechen den Zielen des § 37 FlurbG und den rechtlichen Erfordernissen. Durch die Verlängerung des Weges (MKZ 112 071) wird eine Hofzufahrt verbessert und durch die Verlegung des Weges (MKZ 112 267) werden mögliche und geplante Hoferweiterungen nicht beeinträchtigt. Die mit der 3. planrechtliche Behandlung vom 04. August 2008, Az. B/Z2/B2-V7551-5 genehmigten Wege (MKZ 116 106 und 116 114)

werden aufgrund geänderter Planungen nicht mehr benötigt und entfallen deshalb. Zwei alte Wege sind entbehrlich geworden und werden rekultiviert (MKZ 154 016). Die vorgenannten Maßnahmen führen zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft.

Die Auflagen und Bedingungen sind zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschlägig geprüft. Dabei war festzustellen, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Durch die beabsichtigten Maßnahmen sind keine empfindlichen Bereiche betroffen. Risiken für die Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind nicht zu erkennen. Daher kann gemäß § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt werden, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Neben dieser Plangenehmigung sind nach § 41 Abs. 5 FlurbG andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München) einzulegen.

Hinweis

Diese Plangenehmigung beinhaltet keine Förderzusage. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hennemann
Baudirektor

Abdruck an

Gemeinde Oberneukirchen
Monhamer Weg 1
84570 Oberneukirchen

Landratsamt Mühldorf am Inn
Postfach 1474
84446 Mühldorf a. Inn

22. DEZ. 2008
Nr.

I. Kg

II. Abdruck an FB 41 Hr. Wiesmann
u. Ref. 41/1 Hr. Mayer
mit farbigen Originalplan

III. zu Akt

Hei-c(, 22.12.2008

Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis
4. planrechtliche Behandlung

Verfahren Oberneukirchen
Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf am Inn

Verfahrenskennzahl 591036

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen (z.B. ersetzte Rechtsvorschrift)
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/ Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
112071	2a	410 m; 3,5/4,5 (neue Gesamtlänge)	Gansenöd - Sprengseisen - Thaler	Verlängerung ersetzt die bisher genehmigte und somit wegfallende MKZ 116114 370 m; 3,5/4,5 (bisher genehmigt)	a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße	3. Planrechtliche Behandlung
112267	2a	90 m; 3,5/4,5 (neue Gesamtlänge)	KrMü14 – Reiserer	Verschiebung des neuen Weges um ca. 30 m nach Osten 100 m; 3,5/4,5 (bisher genehmigt)	b) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen		3. Planrechtliche Behandlung
116106	7	ca. 40 m 3,0/4,0	Anbindung südl. Stauderer	entfällt			3. Planrechtliche Behandlung
116114	7	ca. 40 m 3,0/4,0	Anbindung Sprengseisen - Thaler	entfällt			3. Planrechtliche Behandlung

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen (z.B. ersetzte Rechtsvorschrift)
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/ Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
154016		1460 m; (neue Gesamtlänge)		1170 m; (bisher genehmigt) Zusätzliche Entfernung alter Wege im Bereich Stauderer (dadurch Schaffung größerer Feldstücke) und Entfernen des alten Weges zum Anwesen Reiserer		Einziehung n. Art. 8 Abs. 6 BayStrWg	3. Planrechtliche Behandlung
		Die Weglängen können aufgrund der Kartendarstellung im Maßstab 1:5000 geringfügig vom Bauentwurf abweichen!					

*) z.B. Befestigungen nach AVLE VI/9:
Bautyp 1,2,5 = Asphalt Bautyp 7 = Kies, Schotter
Bei Ausführung in den Bautypen 1 mit 7 erfüllen die Straßen und Wege die Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (BayRS 91-1-3-I)

Ländliche Entwicklung
in Oberbayern

Verfahren Oberneukirchen

Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf

Erläuterungsbericht

zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen

1. Verfahren Oberneukirchen

Vorhaben: **Bau von Erschließungswegen im Gemeindegebiet Oberneukirchen (Lkr. Mühldorf)**

1. Ziele:

Ein Ziel des Verfahrens ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flur zu sichern. Deshalb soll ein leistungsfähiges und zweckmäßiges Wegenetz angelegt werden, um die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu verbessern. Dazu gehört auch, die Höfe ausreichend zu erschließen.

2. Planung:

Der Ausbau des Weges mit der MKZ 112071 Gansenöd – Sprengseisen – Thaler wird um ca. 40 m verlängert (in Bautyp 2a). Dieses Teilstück war bis jetzt als Weg mit Bautyp 7 (MKZ 116114) genehmigt. Durch die sich nun abzeichnende Revitalisierung der Hofstelle wird durch eine verbesserte Hofzufahrt der Fortbestand des Anwesens Thaler gesichert. Als Ausgleich für die erhöhte Versiegelung werden beim Anwesen Thaler 2 Bäume gepflanzt.

Der Ausbau des Weges mit der MKZ 112267 KrMü14 - Reiserer wird geringfügig geändert. Der Weg wird ca. 30 m weiter östlich der bisher genehmigten Trasse gebaut, um eine geplante Stallverlängerung nach Süden nicht zu beeinträchtigen. Der bestehende Weg wird rekultiviert.
Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume bleibt wie bisher genehmigt (12 Stück).

Der genehmigte Kiesweg mit der MKZ 116106 südlich des Anwesens Stauderer entfällt. Zusätzlich werden 2 weitere entbehrlich werdende alte Wegteile rekultiviert. Dadurch wird die Schaffung eines größeren Feldstückes ermöglicht.
Für den Verlust von extensiv genutzten Streifen und trockenen Strukturen entlang und im Bereich der zu entfernenden Kieswege und zum Schutz der Böschungen wird der in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellte Pufferstreifen als ungedüngter Wiesenstreifen angelegt.

Als Ersatz für eine gerodete Pappelallee werden im Bereich der Hofstelle Stauderer ca. 6 Bäume und eine Strauchreihe gepflanzt.

3. Darstellung der Umweltauswirkungen

3.1. Eingriffsbeurteilung

Der Wegebau erfolgt weitgehend auf den alten bestehenden Wegetrassen. In den Bereichen, wo die Wege auf neuen Trassen zu liegen kommen, werden die alten Wege rekultiviert und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

...

3.2. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen wird ein Ausgleich für den Wegebau geschaffen.

Die Eingriffe in die Natur und Landschaft werden durch die im Teilbauentwurf 5 - Landschaftspflege - geplanten Maßnahmen in ausreichendem Maße ausgeglichen.

3.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Baumaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden geprüft, bilanziert und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt abgeschätzt.

Dem Erfordernis der Eingriffsvermeidung- und minimierung wird Rechnung getragen, indem, soweit möglich, die alten Wegtrassen angehalten werden und auf einen breitflächigen Wasserabfluss geachtet wird. Bei den Ausbaumaßnahmen kommt zudem ein der Verkehrsbedeutung angemessener Bautyp zur Ausführung.

Aus diesen Gründen sind die geplanten Wegbaumaßnahmen umweltverträglich.

München, 04. Dezember 2008

Widl
Vorsitzender der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen

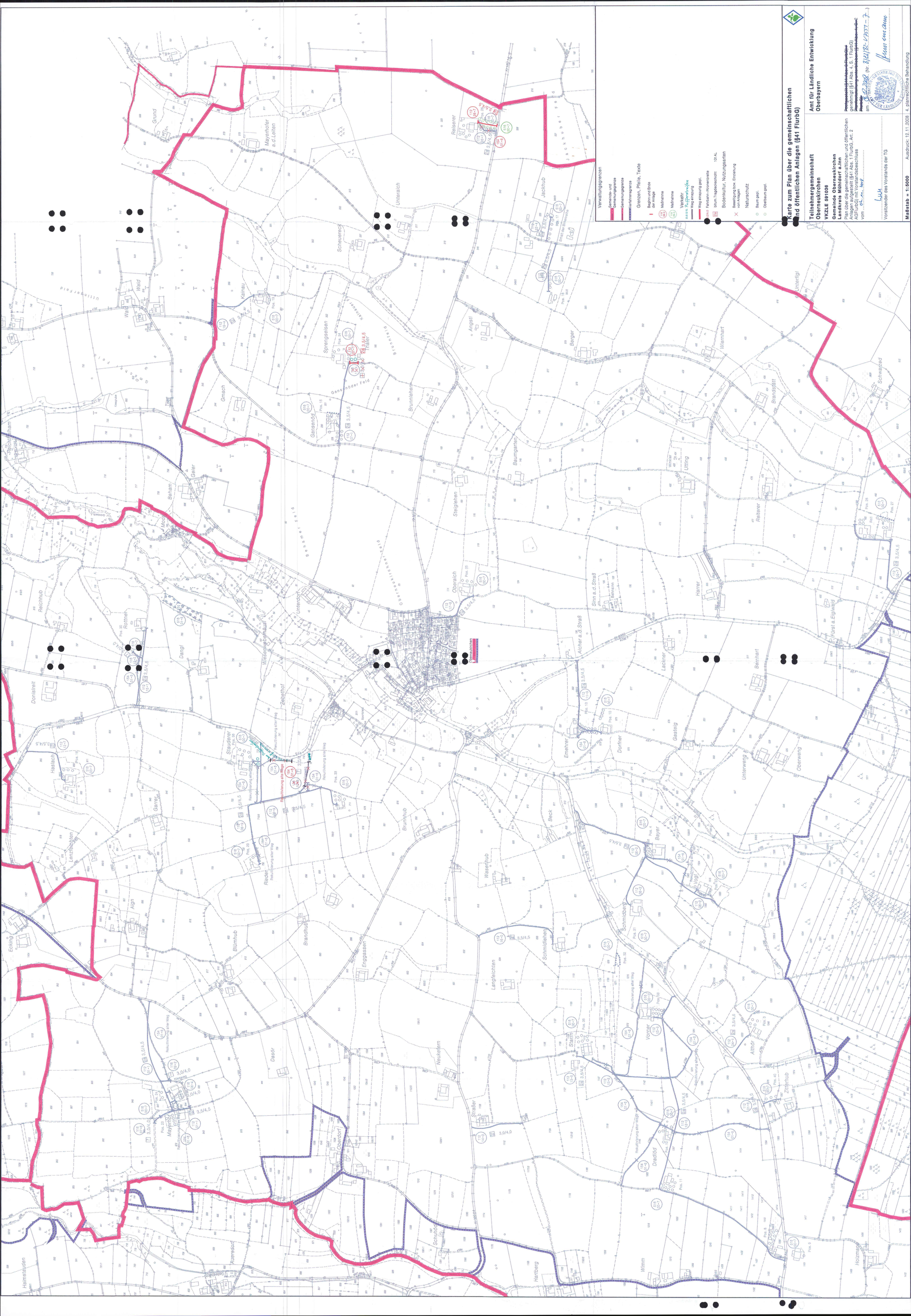

Verwaltungsgrenzen
Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
Gemarkungsgrenze
Verfahrensgrenze
Grenzen, Pfeile, Texte
Beginn und Ende der Anlage
Maßnahme
Maßnahme
Verkehr
Weg einspurig
Weg einspurig gepl.
Fahrbahn-/Kronenbreite
bitum. Tragdeckschicht
101 AL
Bodenkultur, Nutzungsarten
Beseitigung bzw. Einzelung von Anlagen
Naturschutz
Baum gepl.
Obstbaum gepl.
Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§41 FlurbG)
Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen
VKZLE 591036
Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf a.Inn
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgestellt (§41 Abs. 1 FlurbG, Art. 2 AGFlurbG) mit Vorstandsbeschluss vom 01.11.2008
Vorsitzender des Vorstands der TG
Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Planfeststellung gemeinschaftlicher (§41 Abs. 4, S. 1 FlurbG)
Planfeststellung gemeinschaftlicher (§41 Abs. 4, S. 2 FlurbG)
am 12.2008 (Nr. 8/24/82-4757-7)
Maßstab = 1:5000
Ausdruck: 12.11.2008
4. planrechtliche Behandlung

Abdruck

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Postfach 40 06 49 – 80706 München

Vorsitzenden des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
Oberneukirchen
Herrn Techn. Amtsrat
Widl
– im Hause –

Name
Herr Putz
Telefon
089 1213-1420
Telefax
089 1213-1406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	München
	B/Z2/B2-V7551-5	04.08.2008

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Oberneukirchen, Gemeinde Oberneukirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)
3. planrechtliche Behandlung

Anlagen
Planunterlagen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

P l a n g e n e h m i g u n g :

1. Die Ergänzung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im Verfahren Oberneukirchen wird genehmigt.

   Gegenstand der Plangenehmigung sind die im Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis aufgeführten und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestelltenVorhaben.

2. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

   – Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (3. planrechtliche Behandlung), Maßstab 1:5000;

   – Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis (3. planrechtliche Behandlung);

   – Erläuterungsbericht vom 24. Juli 2008;

Dienstgebäude
Infanteriestraße 1
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U2 Josephsplatz
Bus 154 Infanteriestraße Süd
Tram 20, 21 Lothstraße

Telefon
089 1213-01
Telefax
089 1213-1406

E-Mail
poststelle@ale-ob.bayern.de
Internet
http://www.landentwicklung-oberbayern.de

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu der in der Spalte „Widmungsverfügung" des Anlagen- und Maßnahmenverzeichnisses jeweils genannten Straßenklasse gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

4.2 Die unter der Sammelnummer MKZ 154 016 aufgeführten, entbehrlich werdenden öffentlichen Straßen und Wege werden mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

4.3 Soweit öffentliche Straßen und Wege im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes nur verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, gelten die neuen Straßen- und Wegeteile durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG), sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Teile der Straßen und Wege, die dabei dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Diese Fiktionen sind in der Spalte „Widmungsverfügung" des Anlagen- und Maßnahmenverzeichnisses aufgeführt.

5. Folgende Auflagen und Bedingungen werden festgesetzt:

Bauausführung

5.1 Die von dieser Plangenehmigung erfassten Maßnahmen sind gemäß den geprüften und genehmigten Plänen und statischen Berechnungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen. Die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

5.2 Die Vorhaben sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft einordnen. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs ist zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Bei den Tiefbaumaßnahmen ist den Erfordernissen des Baumschutzes Rechnung zu tragen.

5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Lage unterirdischer Leitungen festzustellen, um zu gewährleisten, dass diese Einrichtungen unbeschädigt bleiben.

Denkmalschutz

5.4 Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bau- oder Bodendenkmäler aufgefunden, so haben die Teilnehmergemeinschaft und der Auftragnehmer nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) folgende Pflichten:

a) Der Fund ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Mühldorf a. Inn) anzuzeigen.

b) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, zwingende Gründe des öffentlichen Wohls gebieten die Fortsetzung der Arbeiten oder die Untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten. Nach Ablauf der Wochenfrist können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

c) Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Straßenverkehrsrecht

5.5 Soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den dem öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wegen der Teilnehmergemeinschaft eine verkehrsrechtliche Anordnung erfordert, ist diese von der Teilnehmergemeinschaft zu beantragen.

Straßenrecht

5.6 Soweit beim Bau bestimmter Wege Gegenvorstellungen durch Beteiligte erhoben werden, ist darauf zu achten, dass bereits bei Baubeginn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen.

5.7 Die für das Wirksamwerden der straßenrechtlichen Entscheidungen maßgebenden Zeitpunkte sind der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Sonstiges

5.8 Die Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange auszuführen. Die Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind – soweit möglich – bei der Ausführung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.9 Den Beschäftigten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu den gesamten Anlagen zum Zweck der Überwachung jederzeit zu gestatten.

5.10 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen oder gemeinschaftlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

5.11 Die Bedingungen und Auflagen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger.

Gründe

I.

Die Ergänzung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen am 18. April 2005 und am 23. Juli 2008 beschlossen. Die Ergänzung umfasst Maßnahmen des Straßen- und Wegebaus und der Landschaftspflege. Geplant sind mehrere Gemeindeverbindungsstraßen und öffentliche Feld- und Waldwege sowie die Anlage linearer Biotope und einer Landschaftspflegefläche. Anregungen aus der Abstimmung der Planungen mit den Trägern öffentlicher Belange wurden berücksichtigt.

Am 26. Juli 2005 wurde diese Planergänzung bereits mit den geladenen Trägern öffentlicher Belange, dem Bayerischen Bauernverband und den Verbänden in einem Anhörungstermin erörtert und abgestimmt. Einwendungen wurden dabei nicht erhoben. Zum damaligen Zeitpunkt wurden bereits die gesamte Straßen- und Wegeplanung sowie die Landschaftspflegemaßnahmen erörtert.

Zur Unterrichtung der Beteiligten sowie zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen bzgl. der gesamten Straßen- und Wegeplanung sowie der Landschaftspflegemaßnahmen vom 11. Juli 2005 bis 25. Juli 2005 in der Verwaltung der Gemeinde Oberneukirchen zur Einsichtnahme

durch jedermann ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Anregungen oder Bedenken zu den geplanten Maßnahmen wurden damals nicht vorgetragen.

II.

Die vorgelegte Ergänzung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kann nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigt werden, da keine Einwendungen gegen den Plan erhoben wurden. Die in den Planunterlagen dargestellten Vorhaben entsprechen den Zielen des § 37 FlurbG und den rechtlichen Erfordernissen. Durch die Anlage eines leistungsfähigen und zweckmäßigen Straßen- und Wegenetzes werden die Lebens- und Arbeitsbedingung in der Land- und Forstwirtschaft verbessert. Die Hofstellen werden durch den Straßen- und Wegebau zeitgemäß und ausreichend erschlossen. Die Landschaftspflegemaßnahmen beinhalten die erforderlichen Ausgleichsflächen.

Die Auflagen und Bedingungen sind zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschlägig geprüft. Dabei war festzustellen, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Es sind keine Beeinträchtigungen von Schutzkategorien (FFH Gebiete, kartierte Biotope, 13d Flächen nach BayNatSchG, ect.) zu erwarten. Risiken für die ökologische Empfindlichkeit (hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, ect.) durch die beabsichtigten Maßnahmen sind weder bei einzelnen Maßnahmen noch in der Gesamtheit der Maßnahmen zu erkennen. Der Eingriffsvermeidung und -verminderung wird durch die überwiegende Beibehaltung der Alttrassen Rechnung getragen. Es wird auf einen breitflächigen Wasserabfluss im Gelände geachtet. Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne des Art. 6 BayNatSchG) sowie drüber hinausgehende zusätzliche Maßnahmen im Sinne des eigenständigen Gestaltungsauftrages der TG werden parallel zum Wegebau ausgeführt. Daher kann gemäß § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt werden, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Neben dieser Plangenehmigung sind nach § 41 Abs. 5 FlurbG andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München) einzulegen.

Hinweis

Diese Plangenehmigung beinhaltet keine Förderzusage. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Hennemann
Baudirektor

Abdruck an

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 1474
84446 Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing. 07. AUG. 2008
Anl.

Gemeinde Oberneukirchen
Verwaltungsgemeinschaft Polling
Monhamer Weg 1
84570 Polling

Amt für Landwirtschaft und Forsten
Altötting/Mühldorf
Postfach 1270
Werkstraße 15
84524 Neuötting

Deutsche Telekom AG
PTI 21 – Rosenheim
Außenstelle Wasserburg
Schmerbeckstraße 5
83512 Wasserburg am Inn

E.on Netz GmbH
Netzzentrum Regensburg
Prüfeninger Straße 20
93049 Regensburg

Bayerischer Bauernverband
Kreisverband Altötting/Mühldorf
Helmut-Selzer-Straße 21
84503 Altötting

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Mühldorf am Inn
Prager Str. 6
84478 Waldkraiburg

I. Kg

II. Abdruck an FB 41 Hr. Wiesmann
u. Ref. 41/1 Hr. Mayer
mit farbigen Originalplan

III. zu Akt

Hö-e, 22.08.2008

Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis
3 . planrechtliche Behandlung

Verfahren Oberneukirchen
Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf am Inn

Verfahrenskennzahl 591036

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen (z.B. ersetzte Rechtsvorschrift)
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/ Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
112011	2a	ca. 670 m, 3,5/4,5	Zufahrt Mayerhof		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße (Widmungsfiktion) Einziehungsfiktion	
112071	2a	ca. 370 m 3,5/4,5	Gansenöd – Sprengseisen – Thaler		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße	
112089	2a	ca. 1030 m 3,5/4,5	Stauderer – Rieder		d) TG e) Gemeinde Oberneukirchen f) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße	
112097	2a	ca. 460 m, 3,5/4,5	St.2355 – Reit		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
112119	2a	ca.410 m; 3,5/4,5	St:2355 – Emehrer – Dorfner		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße (Widmungsfiktion) Einziehungsfiktion	

z.B. Befestigungen nach AVLE VI Beilage 9
Bautyp 1, 2, 5 = Asphalt Bautyp 6 = Spurbahn
Bautyp 3 = Beton Bautyp 7 = Kies, Schotter
Bautyp 4 = Pflaster Bautyp 8 = Einfachbefestigung
Bei Ausführung in den Bautypen 1 bis 7 erfüllen die Straßen und Wege die in der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (BayRS 91-1-3-I) genannten Voraussetzungen.

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen (z.B. ersetzte Rechtsvorschrift)
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/ Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
112127	2a	ca. 280 m, 3,5/4,5	St.2355 – Haslach		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
112151	2a	ca. 360 m; 3,5/4,5	St. 2355 – Rottner		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Gemeindeverbindungsstraße	
112178	2a	ca. 240 m; 3,5/4,5	KR MÜ 14 – Oberaich		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
112186	2a	ca. 220 m; 3,5/4,5	Hofzufahrt Jakhub (Sedlmaier)		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
112194	2a	ca. 280 m; 3,5/4,5	Hofzufahrt Kainau		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen und Gemeinde Polling c) Gemeinde Oberneukirchen und Gemeinde Polling	Öffentl. Feld- und Waldweg	
112224	2a	ca. 110 m; 3,5/4,5	Hofzufahrt Jackhub (Speckbacher)		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
112267	2a	ca. 100 m; 3,5/4,5	KrMü14 - Reiserer		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
Summe	2a	4530 m					

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen (z.B. ersetzte Rechtsvorschrift)
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
116076	7	ca. 50 m 3,0/4,0	Anbindung GvStr. nördl. Mayerhof		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
116084	7	ca. 30 m 3,0/4,0	Anbindung Hofstelle Mayerhof		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
116092	7	ca. 40 m 3,0/4,0	Anbindung GvStr. östl. Mayerhof		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
116106	7	ca.40 m 3,0/4,0	Anbindung südlich Staudererer		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
116114	7	ca. 40 m 3,0/4,0	Anbindung Sprengseisen - Thaler		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen	Öffentl. Feld- und Waldweg	
116122	7	ca. 50 m 3,0/4,0	Anbindung Waldweg Rottner		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) Gemeinde Oberneukirchen		
154016		ca. 1170 m	Rekultivierung alter Wege		a) TG b) Gemeinde Oberneukirchen c) ---	Einziehung n. Art. 8 Abs. 6 BayStrWg	
		Die Weglängen können aufgrund der Kartendarstellung im Maßstab 1:5000 geringfügig vom Bauentwurf abweichen!					

Bezeichnung der Anlage/Maßnahme				Vorgesehene Regelungen (Umfang der Maßnahme, entbehrlich werdende oder zu treffende öffentlich-rechtliche Entscheidungen, Vereinbarungen, sonstige Regelungen)	a) Bauträger b) bisheriger Unterhaltspflichtiger c) künftiger Unterhaltspflichtiger	Widmungsverfügung	Bemerkungen (z.B. ersetzte Rechtsvorschrift)
Maßnahmekennzahl	Bauweise	a) Länge/Fläche b) Fahrbahnbreite c) Gesamtbreite	Kurztext				
516007			Anlage linearer Biotope Pos. 1, 2, 10, 13, 15 – 19, 23 – 30, 33, 34, 36;		a) TG b) --- c) Grundstückseigentümer		
516015		0,6 ha	Landschaftspflegefläche	Mahd alle 2 Jahre	a) TG b) ----- c) Gemeinde Oberneukirchen		

*) z.B. Befestigungen nach AVLE VI/9:
Bautyp 1,2,5 = Asphalt Bautyp 6 = Spurbahn
Bautyp 3 = Beton Bautyp 7 = Kies, Schotter
Bautyp 4 = Pflaster Bautyp 8 = Einfachbefestigung
Bei Ausführung in den Bautypen 1 mit 7 erfüllen die Straßen und Wege die Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege (BayRS 91-1-3-I)

Ländliche Entwicklung in Oberbayern

Verfahren Oberneukirchen

Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf am Inn

Erläuterungsbericht

zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen

Vorhaben: **Bau von Erschließungswegen im Gemeindegebiet Oberneukirchen (Lkr. Mühldorf)**

1. Ziele:

Ein Ziel des Verfahrens ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flur zu sichern. Deshalb soll ein leistungsfähiges und zweckmäßiges Wegenetz angelegt werden, um die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu verbessern. Dazu gehört auch, die Höfe ausreichend zu erschließen.
Des weiteren wird den Landwirten die Möglichkeit gegeben, Bodenordnungsmaßnahmen - wie Flächentausch und Grenzbegradigungen – durchzuführen.
Aber auch Maßnahmen für Natur und Landschaft kommen zur Ausführung.
Als Grundlage für die Maßnahmen der Landschaftspflege wurde die Erstellung einer vereinfachten Landschaftsplanung mit einer Struktur- und Nutzungskartierung (SNK) an das Planungsbüro Haase & Söhmisch Landschafts- und Freiraumplanung, Freising, vergeben. Die weiteren Planungen der Teilnehmergemeinschaft bauen auf diese Erhebungen auf.

2. Planung:

Die Hofzufahrten nach Mayerhof (MKZ 112011), Gansenöd – Sprengseisen -Thaler (MKZ 112071), Stauderer - Rieder (MKZ 112089), Reit (MKZ 112097), Ehmehrer-Dorfner (MKZ 112119), Haslach (MKZ 112127), Rottner (MKZ 112151), Oberaich (MKZ 112178), Jackhub –Sedlmaier (MKZ 112186), Kainau (MKZ 112194), Jackhub – Speckbacher (MKZ 112224, Reiserer (MKZ 112267 werden bituminös befestigt; die Fahrbahnbreite beträgt 3,5 m, die Kronenbreite 4,5 m, (siehe Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis). Die neu zu erstellenden Wege verlaufen großteils auf bereits bestehenden Kieswegen.

Als Ausgleichsmaßnahmen werden punktuelle Pflanzmaßnahmen mit Ergänzung von Streuobstwiesen von den Besitzständen der erschlossenen Gehöfte geleistet.
Zusätzlich wird, in Absprache mit dem Bund Naturschutz, auf einer Fläche von ca. 0,6 ha ein brachgefallener Südosthang östlich des Kieswerkes in Oberneukirchen (Flst. 63) durch regelmäßige Mahd langfristig botanisch aufgewertet (MKZ 516015).

3. Darstellung der Umweltauswirkungen

3.1. Eingriffsbeurteilung

Der Wegebau umfasst eine Länge von etwa 4,6 km Asphaltwegen und ca. 280 m Kieswegen.
Der Wegebau erfolgt weitgehend auf den alten bestehenden Wegetrassen.

3.2. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen soll ein Ausgleich für den Wegebau geschaffen werden.

Die Eingriffe in die Natur und Landschaft werden durch die im Teilbauentwurf 5 - Landschaftspflege - geplanten Maßnahmen in ausreichendem Maße ausgeglichen.

...

3.3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Baumaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden geprüft, bilanziert und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt abgeschätzt.

Als wichtigste Schutzgüter werden dabei Boden und Wasser beeinträchtigt. Dem Erfordernis der Eingriffsvermeidung- und minimierung wird Rechnung getragen, indem, soweit möglich, die alten Wegtrassen angehalten werden und auf einen breitflächigen Wasserabfluss geachtet wird. Bei den Ausbaumaßnahmen kommt zudem ein der Verkehrsbedeutung angemessener Bautyp zur Ausführung.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind unter der Beachtung der Vereinfachten Landschaftsplanung mit GISPAD SNK (Zusammengefasste Vorbereitungsplanung und Maßnahmenkonzept) berücksichtigt worden.

Aus diesen Gründen sind die geplanten Wegbaumaßnahmen umweltverträglich.

München, 24. Juli 2008

Widl
Vorsitzender des Vorstandes der
Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen

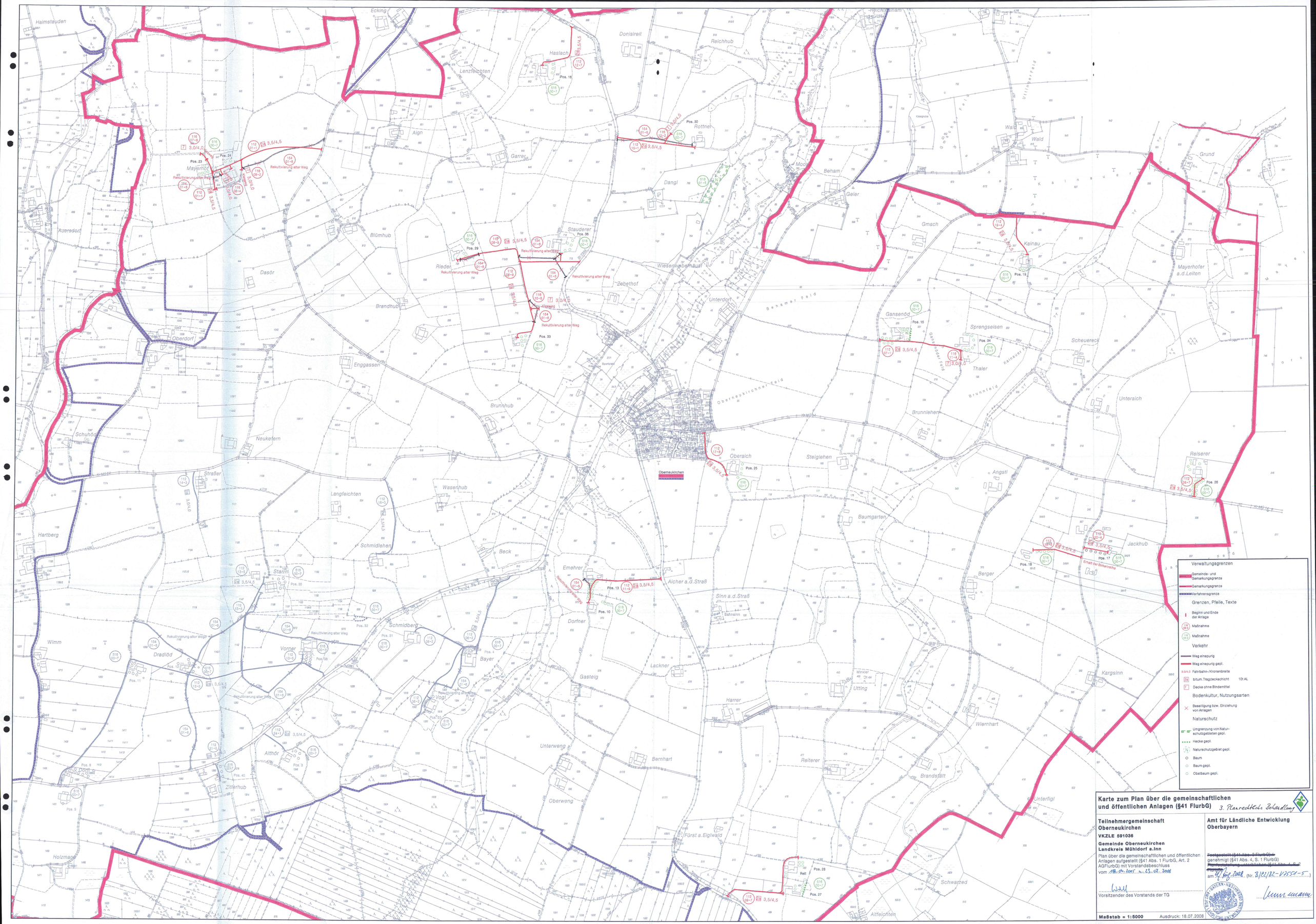

Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§41 FlurbG) 3. Planrechtliche Behandlung

Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen
VKZLE 591036
Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf a.Inn

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgestellt (§41 Abs. 1 FlurbG, Art. 2 AGFlurbG) mit Vorstandsbeschluss vom 18.04.2005 u. 23.07.2008

Vorsitzender des Vorstands der TG

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

~~Festgestellt (§41 Abs. 3 FlurbG) /~~
genehmigt (§41 Abs. 4, S. 1 FlurbG)
~~Planfeststellung unterblieben (§41 Abs. 4, S. 2 FlurbG)~~
am 17.Aug.2008 (Nr. B/22/82-V7551-5)

Maßstab = 1:5000 Ausdruck: 18.07.2008

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Postfach 40 06 49 – 80706 München

Landratsamt Mühldorf am Inn
Postfach 1474
84446 Mühldorf am Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 02. AUG. 2006
Nr. 35

Name
Herr Widl
Telefon
089 1213-1222
Telefax
089 1213-1406

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B2-V7551-3

München
01.08.2006

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Verfahren Oberneukirchen, Gemeinde Oberneukirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Anlagen
1 Abdruck der Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat den o.a. Plan genehmigt.
Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

I. Vg
II. Abdruck an Sg. 18 u. 35/1 u. 36/2 zur Kenntnisnahme
III. Zum Akt
Heinz, 17.08.06

Widl
Techn. Amtsrat

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

ABDRUCK

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
Postfach 40 06 49 – 80706 München

Vorsitzenden des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
Oberneukirchen
Herrn Techn. Amtsrat
Widl

Name
Herr Widl
Telefon
089 1213-1323
Telefax
089 1213-1403

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B2-V7551-3

München
28.06.2006

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Vereinfachtes Verfahren Oberneukirchen,
Gemeinde Oberneukirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Anlagen
Planunterlagen

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

Plangenehmigung:

1. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im Vereinfachten Verfahren Oberneukirchen wird genehmigt.

   Gegenstand der Plangenehmigung sind die im Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis aufgeführten und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten Vorhaben mit MKZ 112 054, 112 062, 112 135, 112 143, 112 160, 112 216, 112 241, 154 016 und MKZ 516 015 Position Nr. 3, 4, 8, 9, 11, 12, 14, 31, 32, 35, 37, 38, 40.

2. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

   – Karte zum Plan nach § 41 FlurbG vom 18.04.2005, Maßstab 1:5.000;

   – Erläuterungsbericht vom 26.04.2005;

- Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis;
- Ausgleichsmaßnahmen Wegebau, Stand November 2004
- Beschluss des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen vom 18.04.2005;
- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG vom 26.07.2005;
- Niederschrift zum Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2005;
- Unterlagen über die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

4. Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden öffentlichen Straßen und Wege werden zu der in der Spalte „Widmungsverfügung" des Anlagen- und Maßnahmenverzeichnisses jeweils genannten Straßenklasse gewidmet. Die Widmung erfolgt mit der Maßgabe, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

4.2 Die unter der Sammelnummer MKZ 154 016 aufgeführten, entbehrlich werdenden öffentlichen Straßen und Wege werden mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 5 Abs. 6 BayStrWG).

4.3 Soweit öffentliche Straßen und Wege im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes nur verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, gelten die neuen Straßen- und Wegeteile durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG), sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Teile der Straßen und Wege, die dabei dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten mit der Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Diese Fiktionen sind in der Spalte „Widmungsverfügung" des Anlagen- und Maßnahmenverzeichnisses aufgeführt.

5. Folgende Auflagen und Bedingungen werden festgesetzt:

<u>Bauausführung</u>

5.1 Die von dieser Plangenehmigung erfassten Maßnahmen sind gemäß den geprüften und genehmigten Plänen und statischen Berechnungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst durchzuführen. Die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

5.2 Die Vorhaben sind so zu gestalten, dass sie sich gut in die Landschaft einordnen. Vorhandener Baum- und Strauchbewuchs ist zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Bei den Tiefbaumaßnahmen ist den Erfordernissen des Baumschutzes Rechnung zu tragen.

5.3 Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Lage unterirdischer Leitungen festzustellen, um zu gewährleisten, dass diese Einrichtungen unbeschädigt bleiben.

Denkmalschutz

5.4 Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen Bau- oder Bodendenkmäler aufgefunden, so haben die Teilnehmergemeinschaft und der Auftragnehmer nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) folgende Pflichten:

a) Der Fund ist unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Mühldorf a. Inn) anzuzeigen.

b) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach Abgabe der Anzeige unverändert zu belassen, es sei denn, zwingende Gründe des öffentlichen Wohls gebieten die Fortsetzung der Arbeiten oder die Untere Denkmalschutzbehörde gibt die Gegenstände vorher frei oder gestattet die Fortsetzung der Arbeiten. Nach Ablauf der Wochenfrist können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

c) Besteht die Gefahr, dass aufgefundene Gegenstände abhandenkommen, so sind sie unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

Straßenverkehrsrecht

5.5 Soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den dem öffentlichen Verkehr freigegebenen Straßen und Wegen der Teilnehmergemeinschaft eine verkehrsrechtliche Anordnung erfordert, ist diese von der Teilnehmergemeinschaft zu beantragen.

Straßenrecht

5.6 Soweit beim Bau bestimmter Wege Gegenvorstellungen durch Beteiligte erhoben werden, ist darauf zu achten, dass bereits bei Baubeginn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen.

5.7 Die für das Wirksamwerden der straßenrechtlichen Entscheidungen maßgebenden Zeitpunkte sind der das Straßen- oder Bestandsverzeichnis führenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

5.8 Die Beschränkungen der Widmung sind örtlich kenntlich zu machen. Bei Verwendung amtlicher Verkehrszeichen ist vorher eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung herbeizuführen.

Sonstiges

5.9 Die Maßnahmen sind in enger Zusammenarbeit mit allen betroffenen Trägern öffentlicher Belange auszuführen. Die Anregungen aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind – soweit möglich – bei der Ausführung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.10 Den Beschäftigten der zuständigen Behörden ist der Zutritt zu den gesamten Anlagen zum Zweck der Überwachung jederzeit zu gestatten.

5.11 Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen oder gemeinschaftlichen Interesse als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

5.12 Die Bedingungen und Auflagen gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger.

Gründe

I.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde vom Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen am 18. April 2005 beschlossen. Er umfasst Maßnahmen des Verkehrs und der Landschaftspflege. Nachdem im Jahr 2006 nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden können, erstreckt sich die Plangenehmigung nur auf die im Jahresbauprogramm 2006 enthaltenen Vorhaben. Geplant sind die aus beiliegenden Anlagen ersichtlichen Maßnahmen. Anregungen aus der Abstimmung der Planungen mit den Trägern öffentlicher Belange wurden berücksichtigt.

Am 26. Juli 2005 wurde der Plan mit den form- und fristgerecht geladenen Trägern öffentlicher Belange, dem Bayerischen Bauernverband und den Verbänden in einem Anhörungstermin erörtert und abgestimmt. Einwendungen wurden dabei nicht erhoben.

Zur Unterrichtung der Beteiligten sowie zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wurden die Planunterlagen vom 11. Juli 2005 bis 25. Juli 2005 in der Verwaltung der Gemeinde Oberneukirchen zur Einsichtnahme durch jedermann ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden zuvor in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Äußerungen zu den Planungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen vorgebracht werden können. Anregungen oder Bedenken zu den geplanten Maßnahmen wurden nicht vorgetragen.

II.

Der vorgelegte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kann nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG genehmigt werden, da keine Einwendungen gegen den Plan erhoben wurden. Die in den Planunterlagen dargestellten Vorhaben entsprechen den Zielen des § 37 FlurbG und den rechtlichen Erfordernissen.

Ein Ziel des Verfahrens ist es, die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flur zu sichern. Deshalb soll ein leistungsfähiges und zweckmäßiges Wegenetz angelegt werden, um die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe zu verbessern. Dazu gehört auch, die Höfe ausreichend zu erschließen.
Aber auch Maßnahmen für Natur und Landschaft kommen zur Ausführung. Die Verbesserung des Naturhaushaltes, vor allem die Steigerung der ökologischen Wertigkeit des Gebietes ist ein weiteres Ziel des Vereinfachten Verfahrens Oberneukirchen.

Die Auflagen und Bedingungen sind zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte anderer erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen nicht zu erwarten.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern hat die beabsichtigten Maßnahmen nach § 3 c Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschlägig geprüft.

Dabei war festzustellen, dass die Maßnahmen in ihrer Gesamtheit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beabsichtigten Maßnahmen des Wegebaus sollen überwiegend auf der alten Trasse durchgeführt werden. Neubauten führen über intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Daher sind keine Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (kartierte Biotope, 13d Flächen nach BayNatSchG, FFH Gebiete etc.) zu erwarten.

Risiken für die ökologische Empfindlichkeit (hinsichtlich der Schutzgüter Boden , Wasser, Luft, etc.) der Oberneukirchener Landschaft durch die beabsichtigten Maßnahmen sind weder bei einzelnen Maßnahmen noch in der Gesamtheit der Maßnahmen zu befürchten.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Teilbereich SW können die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensieren.

Die Bedenken vom Bund Naturschutz werden vom ALE Obb wie folgt behandelt:

Für den Teilbereich SW (südlich der Kreisstraße Mü 14 und westlich der Linie Oberneukirchen, Emehrer, Gasteig, Oberweng) ist die Summe der Ausgleichsmaßnahmen (Revitalisierung von Obstwiesen und Anlage flächiger Gehölzpflanzungen) als Angebot für die Eingriffe des Wegebaus ausreichend. Sie entsprechen hier dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (StMLU 1999).

Für Eingriffe auf grund weiterer Maßnahmen außerhalb des Teilbereichs SW sind jedoch zusätzliche Ausgleichmaßnahmen erforderlich und im bisher vorgesehenen Umfang nicht ausreichend. Der notwendige Umfang ist zur gegebenen Zeit festzulegen.

Daher kann gemäß § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt werden, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Neben dieser Plangenehmigung sind nach § 41 Abs. 5 FlurbG andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Oberneukirchen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München) einzulegen.

Hinweis

Diese Plangenehmigung beinhaltet keine Förderzusage. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Biebl

Baudirektor

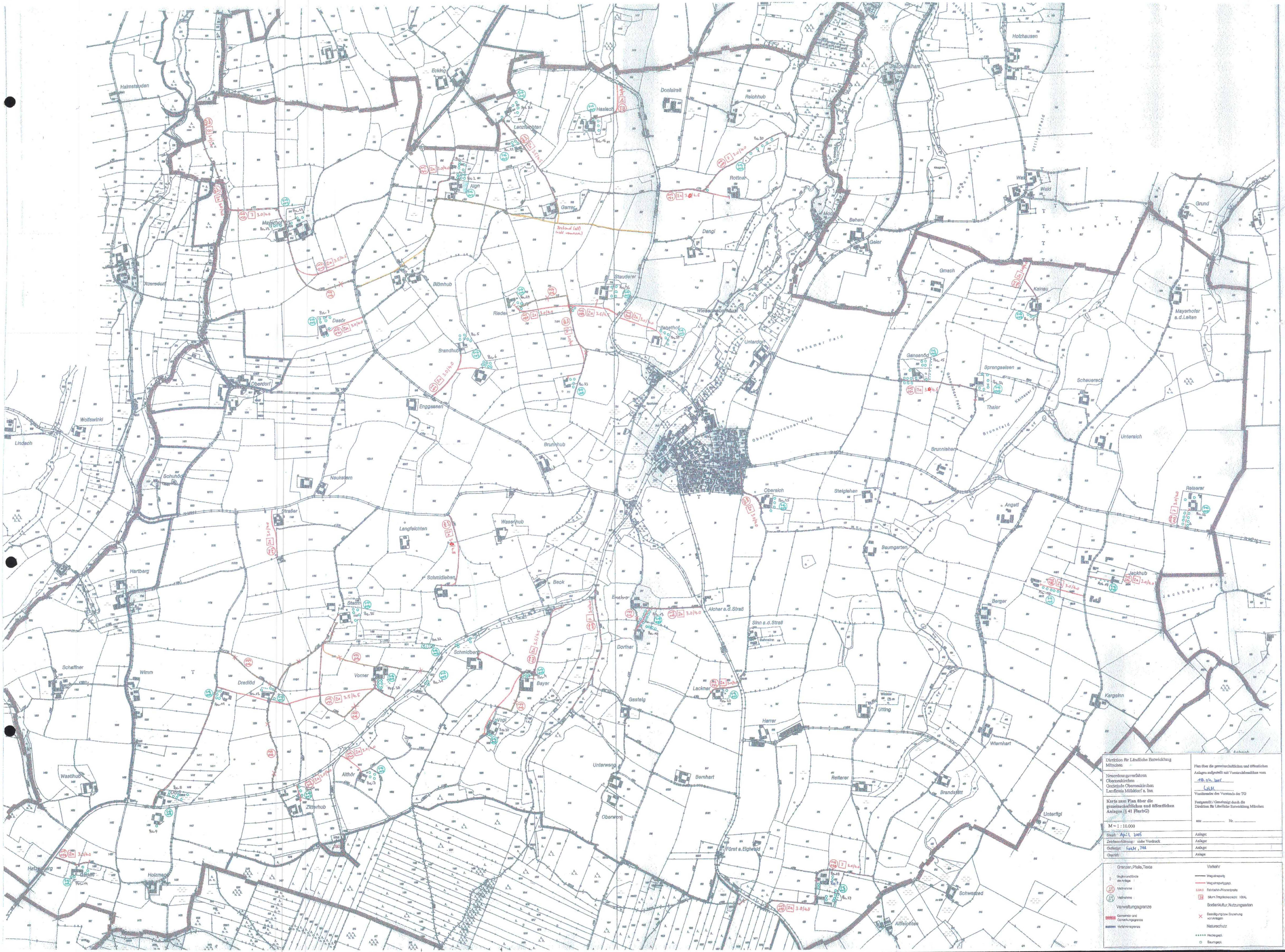

Halmstauden
Ecking
Lenzfeichten
Hasleck
Donisreit
Reichhub
Holzhausen
Aign
Garrer
Rottner
Dangl
Beham
Geier
Wald
Grund
Auersdorf
Blümhub
Stauderer
Rieder
Zebethof
Unterdorf
Brandhub
Behamer Feld
Gmach
Kainau
Mayerhofer a.d.Leiten
Sprengsaisen
Thaler
Scheuereck
Oberdorf
Wolfswinkl
Lindach
Enggassen
Brunnhub
Oberneukirchner Feld
Brunnlehen
Brunnfeld
Unterach
Obersich
Steiglehen
Angstl
Reiserer
Straßer
Langfeichten
Waserhub
Baumgarten
Hartberg
Schmidlehen
Beck
Jackhub
Jackhuber Feld
Encher
Aicher a.d.Straß
Sinn a.d.Straß
Berger
Schmidberg
Dorfner
Schaffner
Wimm
Vorner
Bayer
Lackner
Gasteig
Utting
Harrer
Wiernhart
Unterweng
Bernhart
Reiterer
Brandstätt
Wastlhub
Zitterhub
Oberweng
Unterfigl
Fürst a.Eiglwald
Holzmann
Schwarzed
Altfeichten
Direktion für Ländliche Entwicklung München
Neuordnungsverfahren Oberneukirchen
Gemeinde Oberneukirchen
Landkreis Mühldorf a. Inn
Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)
M = 1 : 10.000
Stand: April 2005
Zeichenerklärung: siehe Vordruck
Gefertigt: Lutz, TAR
Geprüft:
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgestellt mit Vorstandsbeschluss vom
18.04.2005
Vorsitzender des Vorstands der TG
Festgestellt / Genehmigt durch die Direktion für Ländliche Entwicklung München
am: .... Nr. ....
Anlage:
Anlage:
Anlage:
Anlage:
Grenzen, Pfeile, Texte
Beginn und Ende der Anlage
Maßnahme
Maßnahme
Verwaltungsgrenze
Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
Verfahrensgrenze
Verkehr
Wegeinspurig
Wegeinspurig gepl.
Fahrbahn-/Kronenbreite
bitum. Tragdeckschicht 10tAL
Bodenkultur, Nutzungsarten
Beseitigung bzw. Einziehung von Anlagen
Naturschutz
Hecke gepl.
Baum gepl.